

S a t z u n g

des Vereins ehemaliger Schüler der Gelehrtenschule des Johanneums zu Hamburg e.V.

in der Fassung vom 27. Dezember 2008

§ 1

Vereinszweck

Der Verein ehemaliger Schüler des Johanneums zu Hamburg e. V. dient dem gemeinnützigen Zweck, die Schüler der Gelehrtenschule des Johanneums in jeder Weise, insbesondere auch durch Zuwendung von Lehrmitteln, Büchern und Musikalien, zu fördern. Außerdem fördert der Verein besonders die Kunst und Kultur. Dies geschieht beispielsweise durch die finanzielle und anderweitige Unterstützung der Restaurierung und des Erhaltes der Bücher in der historischen Schulbibliothek.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er pflegt den Zusammenhalt der ehemaligen Schüler untereinander und mit der Schule. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 2

Sitz des Vereins

Der Sitz des Vereins ist Hamburg. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 3

Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitglieder / Beitrag

Mitglied des Vereins kann jede ehemalige Schülerin, jeder ehemalige Schüler, jede Lehrerin und jeder Lehrer an der Gelehrtenschule des Johanneums werden. Der Eintritt ist beim Vorstand schriftlich anzumelden.

Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung eines jährlichen Beitrages, dessen Höhe jeweils von der Mitgliederversammlung für das laufende Vereinsjahr festgesetzt wird. Wird der Jahresbeitrag bis zum 1. April des laufenden Vereinsjahres nicht gezahlt, so kann er ohne weiteres durch Nachnahme eingezogen werden. Die Verpflichtung zur Zahlung laufender Jahresbeiträge kann durch eine einmalige Zahlung abgelöst werden, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 5 Austritt aus dem Verein

Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verein austreten. Die Austrittserklärung hat dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erfolgen; sie befreit nicht von der Entrichtung des Beitrages für das laufende Vereinsjahr.

§ 6 Streichung als Mitglied

Ist die Anschrift eines Mitgliedes zwei Jahre lang unbekannt geblieben oder hat es zwei Jahre lang seinen Beitrag nicht bezahlt, so kann es vom Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

1. dem Ersten Vorsitzenden
2. dem Zweiten Vorsitzenden
3. dem Kassenwart
4. dem Schriftführer
5. bis zu zwei Beisitzern,

die jeweils durch die Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Wahl durch Zuruf und Wiederwahl ist zulässig. Minderjährige sind nicht wählbar. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wählt der Vorstand von sich aus ein Ersatzmitglied für den Zeitraum bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 8 Vertretungsberechtigung

Vorstand im Sinne des Gesetzes sind der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende und der Kassenwart, von denen jeder allein den Verein nach außen hin vertreten kann.

§ 9 Vorstandssitzungen

Die Vorstandssitzungen werden vom ersten Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden geleitet. Der erste Vorsitzende beruft den Vorstand zu Vorstandssitzungen ein, sooft die Lage der Geschäfte es erfordert, insbesondere dann, wenn drei Vorstandsmitglieder dies beantragen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen insbesondere einladen:

1. den rector johannei,
2. den Vorsitzenden des Elternrats,
3. den Vorsitzenden des Elternbundes,
4. einen Vertreter des Schülerrats

Der Vorstand soll zwei jüngere, noch in der Berufsausbildung stehende Vereinsmitglieder zu seinen Sitzungen hinzuziehen.

§ 10 Beschlussfähigkeit des Vorstandes

Zur Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist die Anwesenheit von wenigstens vier Vorstandsmitgliedern erforderlich. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandssitzungsleiters. Über die Verhandlungen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Verhandlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen und von diesen zu verwahren ist.

§ 11 Aufgaben Kassenwart

Der Kassenwart führt und verwahrt das Vereinsvermögen und nimmt Zahlungen an den Verein entgegen. In der ersten in einem Vereinsjahr stattfindenden Vorstandssitzung hat der Kassenwart eine Übersicht über den Vermögensstand des Vereins vorzulegen.

§ 12 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie ist befugt, in allen Angelegenheiten Beschlüsse zu fassen, die für den Vorstand bindend sind.

§ 13 Besondere Aufgaben der Mitgliederversammlung

Zum Aufgabenbereich der Mitgliederversammlung gehören insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. die Wahl des Vorstandes,
2. die Entgegennahme des vom Vorstande alljährlich zu erstattenden Geschäftsberichts,
3. die Wahl zweier Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
4. die Entlastung des Vorstandes und des Kassenwarts für das abgelaufene Vereinsjahr,
5. die Festsetzung der Beiträge,
6. jede Satzungsänderung,
7. die etwaige Auflösung des Vereins.

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung muß wenigstens einmal jährlich zur Erledigung der nach § 13 zu ihrem Geschäftsbereich gehörenden Angelegenheiten berufen werden. Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn ein Zehntel der Vereinsmitglieder die Einberufung unter Angabe des Zweckes beim ersten Vorsitzenden beantragt. Sie hat dann innerhalb eines Monats nach Einreichung des Antrages stattzufinden.

§ 15 Tagesordnung der Mitgliederversammlung

Der erste Vorsitzende stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung fest und erläßt die schriftliche Einladung dazu an die Vereinsmitglieder unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung muß wenigstens acht Tage vor der Versammlung ergehen.

§ 16 Vorsitz in der Mitgliederversammlung

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der erste, im Falle seiner Verhinderung der zweite Vorsitzende. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Verhandlungsleiters, ebenso über die Art der Abstimmung (mündlich, schriftlich, durch Zuruf). Über die Verhandlungen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Verhandlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen und von diesem zu verwahren ist.

§ 17
Satzungsänderung / Auflösung des Vereins

Eine Satzungsänderung sowie eine Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins können nur durch einen Mehrheitsbeschluß von drei Vierteln der in einer Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder erfolgen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die

1. Heinrich-Hertz-Stiftung bzw.
2. Weber-Tietjen-Gedächtnis-Stiftung,

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat/haben.

§ 18
Sonstiges

Der Vorstand ist berechtigt, auf Verlangen der Registerbehörde redaktionelle Änderungen der vorstehenden Satzung vorzunehmen.

Hamburg, den 27. Dezember 2008